



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 152-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.221

Eingereicht am: 17.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gegenfinanzierte steuerliche Entlastung von Einkommen

Der Regierungsrat leitet die nötigen Schritte ein, um die Befreiung von Personen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ESchG¹ von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer aufzuheben. Für erwähnte Personen sind mittelstandsfreundliche Freibeträge vorzusehen. Gekoppelt daran werden die Einkommenssteuern für natürliche Personen im Umfang der resultierenden Mehreinnahmen aus der Erbschafts- und der Schenkungssteuer gesenkt.

Begründung:

Die steuerliche Belastung von Einkommen ist im Kanton Bern vergleichsweise hoch. Zum einen stellt dies einen negativen Erwerbsanreiz dar. Zum anderen wird es dadurch für Personen, die im Kanton Bern arbeiten, attraktiv, einen Wohnsitz in einem steuergünstigeren Nachbarkanton zu wählen und von dort aus im Kanton Bern zu arbeiten. Dadurch entgehen dem Kanton Bern und seinen Gemeinden Steuererträge, und es werden unnötig weite Arbeitswege geschaffen, die mangels verursachergerechter Verkehrsfinanzierung wiederum die öffentliche Hand wie auch die Allgemeinheit belasten. Aus diesen Gründen ist anzustreben, die steuerliche Belastung von Einkommen im Kanton Bern spürbar zu senken.

Die Motion zielt nicht auf eine Erhöhung der kantonalen Steuererträge insgesamt ab. Auch eine Senkung der kantonalen Steuererträge ist nicht Gegenstand des Vorstosses, zumal eine steuerliche Entlastung der Einkommen, die das Kriterium der Spürbarkeit erfüllt, Steuerertragsausfälle nach sich ziehen würde, die der Kanton zurzeit nicht tragen kann. Aus liberaler Sicht ist die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen eher angezeigt als jene von Erwerbseinkommen. Deswegen soll die Entlastung der Einkommen durch zusätzliche Erträge aus der Erbschafts- und der Schenkungssteuer gegenfinanziert werden. Hierfür bietet sich eine Einschränkung der bestehenden Befreiungen für diese Steuerarten an. Die Aufhebung der

¹ Nachkommen, Stiefkinder sowie Pflegekinder, deren Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Steuerbefreiung für Personen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ESchG soll aber mit der Festlegung von Freibeträgen für die Erbschafts- bzw. für die Schenkungssteuer für diese Personen einhergehen, so dass für mittelstandstypische Erbschafts- und Schenkungsfälle keine übermässige Steuerbelastung entsteht.

Das Gesamtpaket, bestehend aus der Senkung der Einkommenssteuer einerseits und der Ausweitung der Erbschafts- und der Schenkungssteuer andererseits, soll so ausgestaltet werden, dass es unter Berücksichtigung der jährlichen Ertragsschwankungen insbesondere bei der Erbschafts- und der Schenkungssteuer im mehrjährigen Schnitt für den Kanton ungefähr ertragsneutral ausfällt.

Verteiler

– Grosser Rat